
L 9 SO 56/24 KL

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 56/24 KL
Datum	10.10.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Die Beschlüsse der Schiedsstelle vom 12.01.2024 â SchStVerf 07/22, 08/22, 06/23 und 7/23 â werden aufgehoben.

Â

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen vier Entscheidungen einer Schiedsstelle, mit denen ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den Abschluss von Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarungen mit der Beklagten festgestellt und ihnen Auflagen erteilt wurden.

Â

Die KlÃ¤ger sind die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen (Â§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW). Die Beklagte ist TrÃ¤gerin der sog KinderhÃ¤user âK.â, A., âC.â, U., âW.â, H. und âC.â, M.. In den KinderhÃ¤usern leben schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche, die intensivpflegebedÃ¼rftig sind. Seit dem 01.10.2021 werden die KinderhÃ¤user als stationÃ¤re Pflegeeinrichtungen betrieben, vor der GrÃ¼ndung der stationÃ¤ren Einrichtungen erfolgte durch die Beklagte eine Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von ambulanten Konzepten. Aufgrund der konzeptionellen Umstellung stellte die Beklagte 2020 bei den jeweiligen VerbÃ¤nden der Pflegekassen AntrÃ¤ge auf Zulassung als stationÃ¤re Pflegeeinrichtungen. Mit von der Beklagten mit den Pflegekassen fÃ¼r alle vier KinderhÃ¤user mit Wirkung ab dem 01.10.2021 geschlossenen VersorgungsvertrÃ¤gen nach dem SGB XI wurde die Erbringung von Leistungen der Pflege fÃ¼r die jeweilige Anzahl der vollstationÃ¤ren PlÃ¤tze einschlieÃlich einer dazu gehÃ¶rigen VergÃ¼tung fÃ¼r Leistungen nach dem SGB XI vereinbart. Auch eine Vereinbarung Ã¼ber die VergÃ¼tung fÃ¼r Leistungen der Behandlungspflege und Ã¼ber die Versorgung mit auÃerklinischer Intensivpflege nach dem SGB V wurde abgeschlossen. Das den Antragstellungen zugrundeliegende Konzept und die jeweiligen vertraglichen Grundlagen sind fÃ¼r die vier KinderhÃ¤user identisch. FÃ¼r alle vier KinderhÃ¤user liegt eine Betriebserlaubnis nach [Â§ 45 SGB VIII](#) vor, in denen der Beklagten von den KlÃ¤gern als jeweils zustÃ¤ndigen LandesjugendÃ¤mtern zur Auflage gemacht worden ist, qualifiziertes pÃ¤dagogischen Personal in den KinderhÃ¤usern einzusetzen.

Â

Zwischen den Beteiligten war von Beginn an die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Refinanzierung der pÃ¤dagogischen FachkrÃ¤fte umstritten. Die KlÃ¤ger sind der Meinung, dass nicht sie, sondern allenfalls der Ã¼rtliche TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe fÃ¼r die Finanzierung der erforderlichen pÃ¤dagogischen FachkrÃ¤fte in Betracht komme. GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX NRW sei eine ZustÃ¤ndigkeit des Ã¼berÃ¼rtlichen TrÃ¤gers der Eingliederungshilfe â also die ZustÃ¤ndigkeit der KlÃ¤ger â daran geknÃ¼pft, dass eine Leistungserbringung âÃ¼ber Tag und Nachtâ iSd [Â§ 27c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) erfolge. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Voraussetzung fÃ¼r die Anwendung dieser Vorschrift sei, dass die Leistungsberechtigten tatsÃ¤chlich Leistungen auf der Grundlage dieser Vorschrift erhielten. Die Beklagte ist demgegenÃ¼ber der Auffassung, dass die Leistungen, die von pÃ¤dagogischen KrÃ¤ften geleistet werden, der Eingliederungshilfe zuzuordnen seien, fÃ¼r deren Erbringung der Ã¼berÃ¼rtliche TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe nach Â§ 1 Abs. 2

Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX NRW zuständig sei. Sie begehrt daher den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß [§ 123, 125 SGB IX](#) von den Klägern.

Ä

Mit Schreiben vom 21.03.2022 stellte die Beklagte einen Schiedsantrag gemäß [§ 126 Abs. 2, 133 SGB IX](#) bei der Schiedsstelle nach [§ 133 SGB IX](#) in Köln. Sie stellte folgende Anträge:

Ä

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet ist, mit der Antragstellerin jeweils über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der Inhalte und Strukturen nach [§ 123, 125 Abs. 1](#) bis [3 SGB IX](#) für die Kinderhörer K. A., C. U., W. H. und C. M. zu verhandeln.

Ä

2. Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach [§ 123, 125 Abs. 2 SGB IX](#) gemäß Ziff. 1 sind zum 1. Januar 2021 abzuschließen, hilfsweise zum 1. Oktober 2021 bzw. höchst hilfsweise ab Einreichung des Schiedsantrages in Höhe von 59,63 € je Fachleistungsstunde.

Ä

Bei den Kinderhörern handle es sich um spezialisierte Wohneinheiten für intensivpflegebedürftige Kinder, die neben Leistungen der allgemeinen Pflege nach SGB XI und der Behandlungspflege nach SGB V auch Leistungen durch pädagogisches Personal in Form der Eingliederungshilfe erbringe. Ausweislich der pädagogischen Konzepte halte sie pädagogisches Personal vor, das sich ausweislich der formulierten Ziele (u.a. Sicherstellung des Kindeswohls, Voranbringung der kognitiven Entwicklung des Kindes nach Fähigkeiten und Fertigkeiten, motorische Mobilisation, soziale Vernetzung, Beteiligung an Lebensgestaltung, Aktivierung von Beziehungen) mit den genannten Methoden und Maßnahmen (u.a. Erstellung eines Förderplans) an die versorgten Kinder und Jugendliche wende. Die Beklagte schließe mit dem versorgten Kind bzw. seinen Eltern in der jeweiligen Einrichtung einen Heimvertrag. Sowohl die Kläger als auch die örtlichen Jugendhilfeträger hätten eine Zustimmung für die Finanzierung der pädagogischen Fachkräfte abgelehnt. Inhaltlich seien die Leistungen, die durch die pädagogischen Kräfte erbracht werden, der Eingliederungshilfe zuzuordnen, die Kläger seien als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe sachlich nach [§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX](#) für die beantragten Leistungen zuständig.

Ä

Die Klager sind dem Antrag entgegengetreten. Der Schiedsantrag sei mit dem Antrag zu 1 unzulassig. Dieses Feststellungsbegehren stelle mit Blick auf Zweck und Regelungsgegenstand des Schiedsstellenverfahrens kein zulassiges Antragsbegehren dar. Der Schiedsantrag sei aber auch mit samtlichen Antragen unbegrundet, da die Finanzierung des pdagogischen Personals nicht in die Zustandigkeit des Antragsgegners als berrtlichem Trager der Eingliederungshilfe falle.



Nach Beratung hat die Schiedsstelle folgende fur alle betroffenen Kinderhuser identische Beschlusse vom 12.01.2024  SchStVerf 07/22, 08/22, 06/23 und 07/23  gefasst:



1. Der Antragsgegner ist zustandig fur den Abschluss einer Leistungs- und Vergtungsvereinbarung mit der Antragstellerin ber die angebotenen Leistungen des Kinderheims (jeweils mit Bezeichnung des Kinderheims).

2. Es werden folgende Auflagen erteilt:

a.) Der Antragstellerin wird aufgegeben, das Konzept und die Leistungsvereinbarung hinsichtlich der Inhalte der Eingliederungshilfeleistungen zu berarbeiten und den Antragsgegner bis zum 09.02.2024 zur Verfugung zu stellen. Auf die Nachfragen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 31.10.2023 im Rahmen des substantiierten Bestreitens bei seiner Plausibilitatsprfung hat die Antragstellerin bis zum 09.02.2024 zu antworten, sofern die Antworten dem Grunde und der Hhe nach nicht von einer noch offenen Leistung abhngig ist.

b.) Die jeweiligen Antragsgegner werden beauftragt, bis zum 08.03.2024 in den Austausch ber die berarbeiteten Konzeptionen und die Leistungsbeschreibungen zu treten und eine Rckmeldung zu den Konzeptionen zu geben.

c.) Es wird die Auflage erteilt, bis zum 22.03.2024 eine Verhandlung zu den Leistungen und den Vergtungen durchzufhren oder gemeinsam zu erklren, dass diese nicht mehr erforderlich sind.



Einen weiteren Inhalt, namentlich eine Begrndung, enthalten die Beschlusse nicht.



Hiergegen richten sich die Klagen vom 19.02.2024. Die Klager begehren die Aufhebung der Beschlusse der Schiedsstelle. Die Beschlusse seien formell

rechtswidrig, da sie keine Begründung enthielten. Sie seien auch materiell rechtswidrig, da die Kläger für die Finanzierung der pädagogischen Fachkräfte nicht zuständig seien.

Ä

Der Kläger zu 1) beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä den Beschluss der Schiedsstelle vom 12.01.2024 â SchStVerf 08/2022 aufzuheben.

Ä

Der Kläger zu 2) beantragt,

Ä

die Beschlüsse der Schiedsstelle vom 12.01.2024 â SchStVerf 07/22, 06/23 und 07/23 aufzuheben.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Klagen abzuweisen.

Ä

Sie hält die angefochtenen Beschlüsse für rechtmäßig.

Ä

Mit Beschluss vom 25.03.2024 hat der Senat auf den entsprechenden einstweiligen Rechtsschutzantrag des Klägers zu 1) festgestellt, dass die Klage gegen den Beschluss der Schiedsstelle vom 12.01.2024 â SchStVerf 08/22 â aufschiebende Wirkung hat. Der Senat hat in einem Verhandlungstermin am 25.04.2024 die pädagogischen Fachkräfte der Beklagten T. und X. angehört. Zum Inhalt der Ausführungen wird auf das Terminprotokoll verwiesen. Mit Beschluss vom 24.09.2024 hat der Senat die zunächst in zwei Klagen geführten Verfahren verbunden.

Ä

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die

gewechselten Schriftsätze und die ¼brige Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m¼ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Ä

Entscheidungsgründe

Ä

Die Klagen sind zulässig. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben ([Ä 126 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#)). Das Landessozialgericht ist gem. [Ä 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) sachlich zuständig, da die Kläger die Entscheidungen einer Schiedsstelle nach [Ä 133 SGB IX](#) anfechten. Eine Klage ist gegen eine der beiden Vertragsparteien zu richten ([Ä 126 Abs. 2 Satz 4 SGB IX](#), 11 Abs. 2 Satz 3 SchV NRW), daher richten sich die Klagen hier zutreffend gegen die Beklagte als (potentielle) Vertragspartnerin der Kläger.

Ä

Die Klagen sind als Anfechtungsklagen statthaft. Bei dem Beschluss einer Schiedsstelle handelt es sich wegen seiner Funktion als Interessenausgleich um einen vertragsgestaltenden Verwaltungsakt, den die Schiedsstelle als Behörde iS des [Ä 31 SGB X](#) erlassen hat und gegen den die Anfechtungsklage die zutreffende Klageart ist (BSG Urteil vom 23.07.2014 – [B 8 SO 2/13 R](#)). Die Klagefrist von einem Monat ([Ä 87 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) haben die Kläger ausgehend von einer Äbersendung der Beschlüsse frühestens am 17.01.2024 eingehalten, abgesehen davon fehlt den Beschlüssen auch eine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass gem. [Ä 66 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) eine Jahresfrist gilt.

Ä

Die Klagen sind nicht etwa deswegen unzulässig, weil es entgegen [Ä 78 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) an einem Vorverfahren fehlen würde. Eines Vorverfahrens bedarf es gem. [Ä 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGG](#) nicht, wenn ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt. Gem. [Ä 126 Abs. 2 Satz 3 SGB IX](#) ist gegen die Entscheidung der Schiedsstelle der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Ob auch die Regelung des [Ä 11 Abs. 2 Satz 2 HS 1 SchV NRW](#), wonach es ebenfalls einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren nicht bedarf, als untergesetzliche Rechtsnorm für den Wegfall der Vorverfahrenspflicht ausreichend ist (bejahend für Rechtsnormen im Range einer Verordnung BSG Urteil vom 13.12.2000 – [B 6 KA 1/00 R](#); verneinend insoweit BSG Urteil vom 05.02.1985 – [6 RKa 31/83](#)), kann der Senat daher offenlassen.

Ä

Die angefochtenen Schiedssprüche sind formell rechtswidrig. Da sie als Verwaltungsakte auf dem Gebiet des SGB anzusehen sind, gilt [Ä 35 SGB X](#). Gem.

[Â§Â 35 Abs. 1 SGB X](#) ist ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestÃ¤tigter Verwaltungsakt mit einer BegrÃ¼ndung zu versehen. In der BegrÃ¼ndung sind die wesentlichen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen GrÃ¼nde mitzuteilen, die die BehÃ¶rde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die BegrÃ¼ndung von Ermessensentscheidungen muss auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die BehÃ¶rde bei der AusÃ¼bung ihres Ermessens ausgegangen ist. Eine BegrÃ¼ndung enthalten die SchiedssprÃ¼che nicht. Die Sitzungsniederschrift ersetzt eine BegrÃ¼ndung nicht. Allerdings gilt [Â§Â 42 Satz 1 SGB X](#). Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach [Â§Â 40 SGB X](#) nichtig ist, kann hiernach nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften Ã¼ber das Verfahren, die Form oder die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Diese Vorschrift ist anzuwenden, soweit die Schiedsstelle eine ZustÃ¤ndigkeit festgelegt hat, also in einem Bereich tÃ¤tig geworden ist, in dem es den bei der Festlegung von Leistungs- und VergÃ¼tungselementen anerkannten Gestaltungsspielraum (dazu BSG Urteil vom 23.07.2014 â B 8 SO 2/R) nicht gibt.

Â

Die Schiedsstelle hat im Ergebnis zu Recht festgesetzt, dass die KlÃ¤ger (als Antragsgegner des Schiedsverfahrens) fÃ¼r den Abschluss einer Leistungs- und VergÃ¼tungsvereinbarung mit der Beklagten zustÃ¤ndig sind.

Â

Abweichend zur Auffassung der KlÃ¤ger ist die TÃ¤tigkeit der pÃdagogischen FachkrÃ¤fte als Leistung der Eingliederungshilfe anzusehen. Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden gem. [Â§Â 113 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#) erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern. Der in [Â§Â 113 Abs. 2 SGB IX](#) aufgefÃ¼hrte Leistungskatalog ist nicht abschlieÃ¼end, weshalb es sich auch bei Leistungen, die in dieser Vorschrift nicht genannt sind, um Leistungen der Eingliederungshilfe handeln kann (dazu nur Luthé in jurisPK SGB IX [Â§Â 113](#) Rn. 56 mwN). Bei den pÃdagogischen FachkrÃ¤ften handelt es sich um Erzieher, Sozialarbeiter, SozialpÃdagogen und HeilpÃdagogen. Sie bauen als Bezugsbetreuer eine Bindung zu den Kindern und Jugendlichen auf und unterbreiten diesen Angebote sowohl innerhalb als auch auÃ¼erhalb der RÃumlichkeiten der KinderhÃuser. Angebote auÃ¼erhalb der Einrichtung kÃ¶nnen zum Beispiel darin bestehen, dass die FachkrÃ¤fte mit den Bewohnern in den Garten oder zum BÃcker gehen. Die Angebote in den RÃumlichkeiten dienen dazu, eine Tagesstruktur herzustellen. Diese TÃ¤tigkeiten haben die pÃdagogischen LeitungskrÃ¤fte T. und X. gegenÃ¼ber dem Senat nachvollziehbar und plausibel beschrieben. Einwendungen gegen die Richtigkeit dieser TÃ¤tigkeitsbeschreibung haben die KlÃ¤ger nicht erhoben, weshalb der Senat keine Bedenken hat, diese der Entscheidung zugrunde zu legen. Die PÃdagogen haben auch nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, dass die Frage, welche Angebote genau unterbreitet werden, naturgemÃÃ¼ davon abhÃ¤ngt, wie stark eingeschrÃ¤nkt das jeweilige Kind ist, dass aber auch bei sehr groÃ¼en EinschrÃ¤nkungen eine soziale

Teilhabe sichergestellt werden kann und es kein Kind gibt, dass so große Einschränkungen hat, dass man eine soziale Teilhabe ausschließen muss. Allein aufgrund der fehlenden Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte für pflegerische Tätigkeiten handelt es sich bei den beschriebenen Aktivitäten nicht um Pflege, sowie umgekehrt auch die Pflegekräfte aufgrund ihrer Qualifikation nicht in der Lage sind, eine pädagogische Förderung der noch in der Entwicklung befindlichen Kinder und Jugendlichen zu leisten. Insoweit handelt es sich bei den pädagogischen Leistungen auch nicht um aktivierende Pflege iSd [Â§ 43b SGB XI](#). Andernfalls wäre auch die durch die Landesjugendämter erteilte Auflage, in den Kinderhäusern neben dem Pflegepersonal pädagogische Fachkräfte (und nicht lediglich Betreuungskräfte iSd [Â§ 53b SGB XI](#) iVm der Betreuungskräfteleitlinie) vorzuhalten, nicht erklärbar. Die pädagogischen Angebote wären nur dann nicht als Eingliederungshilfe zu qualifizieren, wenn die Fachkräfte im Kernbereich der schulischen Bildung tätig wären (BSG Urteil vom 18.07.2019 – [B 8 SO 2/18 R](#) mwN). Das ist hier nicht der Fall.

Ä

Der Umstand, dass die Kinderhäuser als Pflegeheime konzipiert sind und die Beklagte für die Kinderhäuser Versorgungsverträge iSd [Â§ 72 SGB XI](#) mit den Pflegekassen geschlossen hat, steht der Qualifizierung der Tätigkeit der Pädagogen als Eingliederungshilfe nicht entgegen. Zwar kann eine Einrichtung nicht zugleich ein Pflegeheim und eine besondere Wohnform zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe iSv [Â§ 113 Abs. 5 SGB IX](#) iVm [Â§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII](#) sein. Räumlichkeiten, in denen der Zweck des Wohnens von Menschen mit Behinderungen und der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für diese im Vordergrund steht, sind gem. [Â§ 71 Abs. 4 Nr. 3a SGB XI](#) keine Pflegeeinrichtungen. Werden in derartigen Räumlichkeiten Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen ([Â§ 103 Abs. 1 Satz 1 SGB IX](#)), die Pflegekasse übernimmt dann nach Maßgabe des [Â§ 43a SGB XI](#) einen Teil der Vergütung. Hieraus ist jedoch nicht etwa im Umkehrschluss abzuleiten, dass bei der Unterbringung eines Menschen mit Behinderungen in einem Pflegeheim Eingliederungshilfe ausscheidet. Für eine derartige Annahme gibt es keine Rechtsgrundlage. [Â§ 36 Abs. 4 SGB XI](#) und [Â§ 63b Abs. 3 SGB XII](#) schließen in Pflegeeinrichtungen lediglich Leistungen der häuslichen Pflege aus. Für die Eingliederungshilfe existiert eine solche Vorschrift nicht. Demzufolge ist in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass auch Bewohner von Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben können (LSG Baden-Württemberg Urteil vom 16.09.2019 – [L 7 SO 4797/16](#)). Diese Annahme folgt auch aus [Â§ 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI](#). Hiernach bleiben vom grundsätzlichen Vorrang der Leistungen der Pflegeversicherung die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig. Nicht von entscheidender Bedeutung ist dabei, ob die Eingliederungshilfe innerhalb oder (wie im vom LSG Baden-Württemberg [a.a.O.] entschiedenen Fall) außerhalb des Pflegeheimes etwa in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erbracht wird.

Â

fÃ¼r die durch die pädagogischen Fachkräfte erbrachte Eingliederungshilfe sind die Träger zuständig. Dies folgt aus einer analogen Anwendung von Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX NRW.

Â

Gem. Â§ 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW sind in Nordrhein-Westfalen die Landschaftsverbände also die Träger vorbehaltlich der in Â§ 1 Abs. 2 AG-SGB IX enthaltenen Regelungen die sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe. Die Kreise und kreisfreien Städte sind hingegen zuständige Träger der Eingliederungshilfe fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt u.a. nicht fÃ¼r Leistungen der Eingliederungshilfe, die fÃ¼r diese Personen Ã¼ber Tag und Nacht entsprechend [Â§ 27c Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB XII der ab dem 01.01.2020 gF erbracht werden (Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX NRW).

Â

Der (hier fÃ¼r die minderjährigen Leistungsberechtigten allein in Betracht kommende) [Â§ 27c Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) bestimmt: â fÃ¼r Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach Â§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 leben, bestimmen sich der notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 2 und der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3, wenn sie minderjährig sind und ihnen Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Ã¼ber Tag und Nacht erbracht werdenâ. Die Vorschrift beinhaltet eine Sonderregelung fÃ¼r die Bestimmung des Lebensunterhalts fÃ¼r minderjährige Leistungsberechtigte. Sie beruht darauf, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Minderjährigen â anders als Erwachsenen Menschen mit Behinderungen â eine individuell eigenständige Gestaltung der Unterkunft altersbedingt nicht möglich sei. Deshalb soll es fÃ¼r diese und fÃ¼r die in [Â§ 27c Abs. 1 Nr. 2 SGB XII](#) genannten Personen bei einer Komplexleistung bzgl. der Leistungen nach Teil 2 des SGB IX und der existenzsichernden Leistung nach dem SGB XII bleiben. Die Vorschrift regelt somit eine Ausnahme gegenÃ¼ber der seit dem 01.01.2020 sonst in der Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen geltenden Rechtslage (dazu nur Falterbaum in Hauck/Noftz, SGB XII, Â§ 27c Rn. 2).

Â

Die Vorschrift gilt vor diesem Hintergrund und nach ihrem Wortlaut damit in direkter Anwendung nur fÃ¼r Kinder und Jugendliche, die â anders als in der vorliegenden Fallgestaltung â stationäre Eingliederungshilfe als Komplexleistung einschließl. der Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt erhalten. Sie ist indes analog anzuwenden auf Kinder und Jugendliche in stationären Pflegeheimen, die â wie die hier betroffenen Kinder und Jugendlichen â Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Â

Die entsprechende Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift kommt (nur) in Betracht, wenn die Norm analogiefähig ist, das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht soweit mit dem vom Gesetzgeber geregelten Tatbestand vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von denselben Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vergl. nur BSG Urteil vom 25.05.2022 [â B 11 AL 29/21 R](#) mwN).

Â

Die Regelung des Â 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AG-SGB IX ist analogiefähig, da mit ihr [â](#) als Ausnahme von der Ausnahme des Â 1 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB IX NRW [â](#) der Regelfall des Â 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW [â](#) Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Eingliederungshilfe [â](#) wiederhergestellt wird. Das Gesetz enthält eine planwidrige Regelungslücke. Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber des SGB IX die vorliegende Fallgestaltung [â](#) Erbringung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die sich in Pflegeheimen befinden [â](#) im Sinne einer planwidrigen Regelungslücke in Â 1 AG-SGB IX NRW nicht erfasst hat. Hierfür spricht, dass die Frage, ob in stationären Pflegeeinrichtungen für Kinder und Jugendliche überhaupt Eingliederungshilfe erbracht werden kann, bis zur vorliegenden Entscheidung des Senats nicht geklärt war. Deshalb ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Möglichkeit bei Schaffung der Regelung des Â 1 AG-SGB IX nicht im Auge hatte.

Â

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine Zuständigkeit der Landschaftsverbände geschaffen hätte, wenn er die vorliegende Fallkonstellation bei der Zuständigkeitsregelung erfasst hätte. Die Fallgestaltungen sind nach dem maßgeblichen Lebenssachverhalt vergleichbar. Sowohl im Falle einer stationären Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform als auch in der vorliegenden Konstellation der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in einem Pflegeheim befinden sich die Kinder und Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses. In beiden Fällen wird Eingliederungshilfe erbracht. Zwingende Gesichtspunkte dafür, für die jeweilige Eingliederungshilfe je nach Hauptleistungsträger der stationären Unterbringung unterschiedliche Träger für zuständig zu halten, sind nicht ersichtlich. Für eine Gleichbehandlung beider Fallgestaltungen sprechend die Gesetzesmaterialien (zu deren Relevanz im Rahmen einer Gesetzesfortbildung durch Analogie BSG Urteil vom 25.05.2022 [â B 11 AL 29/21 R](#)). Die Begründung des Gesetzgebers zu Â 1 Abs. 2 AG-SGB IX NRW (LT-Drs. 17/1414 S. 48) lautet: [â](#)Die Kreise und kreisfreien Städte sollen für Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuständig bleiben, wenn diese in der Herkunftsfamilie lebenâ. In der Folge (LT-Drs. 17/1414 S. 49) führt der Gesetzgeber aus [â](#)Da sich die Zuständigkeit der

Kreise und kreisfreien Stadte auf die Herkunftsfamilie beschrankt, wurde zudem in Satz 2 klargestellt, dass die in Absatz 2 geregelte Zustandigkeit nicht die Zustandigkeit fur die heutige stationare und teilstationare Leistung der Eingliederungshilfe, die bislang von den Landschaftsverbanden erbracht werden, umfasst. Hieraus ist der Wille des Gesetzgebers zu erkennen, dass die Kreise und kreisfreien Stadte nur dann zustandig sein sollen, wenn die Kinder und Jugendlichen in der Herkunftsfamilie leben. Dafur, dass dies ausdrucklich nur fur stationare Leistungen der Eingliederungshilfe gelten soll, enthalt die Gesetzesbegrundung keine Anhaltspunkte. Abweichend zu der Auffassung der Klager folgt dies insbesondere nicht aus den Worten âie bislang von den Landschaftsverbanden erbracht wurdenâ, da â wie ausgefhrt â die vorliegende Fallgestaltung vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gesehen worden ist.



Ungeachtet ihrer somit gegebenen Richtigkeit im Ergebnis bei Festlegung der Zustandigkeit der Klager fur den Abschluss einer Leistungs- und Vergtungsvereinbarung mit der Beklagten sind die Schiedssprache dennoch rechtswidrig und aufzuheben. Denn fur die Regelungen zu 1. durch die Schiedsstelle gibt es keine Rechtsgrundlage, die Regelungen zu 2. hangen untrennbar mit der Regelung zu 1. zusammen und sind deshalb ebenfalls rechtswidrig. Rechtsgrundlage fur das Schiedsstellenverfahren ist [ 126 SGB IX](#). Nach [ 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX](#) kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach [ 133 SGB IX](#) anrufen, wenn es innerhalb von drei Monaten nicht gelingt, Vereinbarungen zu schlieen. Die Schiedsstelle hat gem. [ 126 Abs. 2 Satz 2 SGB IX](#) unverzuglich ber die strittigen Punkte zu entscheiden. Der Entscheidungsspielraum der Schiedsstelle misst sich dabei am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien (BSG Urteile vom 07.10.2015 [B 8 SO 1/14 R](#), vom 05.07.2018 [B 8 SO 28/16 R](#) und vom 20.09.2023 [B 8 SO 8/22 R](#)). Die Schiedsstelle kann daher nur solche Regelungen ersetzen, die gem. [ 125 Abs. 1, 134 Abs. 1 SGB IX](#) Gegenstand einer Leistungs- und Vergtungsvereinbarung sein knnen. Das ist bei der Zustandigkeit fur die Leistungserbringung nicht der Fall, da diese nicht der Disposition der Beteiligten unterliegt. Wenn â wie hier â der Leistungstrager der Meinung ist, er sei fur die Erbringung der Leistung, die Gegenstand einer Leistungs- und Vergtungsvereinbarung sein soll, nicht zustandig, kann ihn die Schiedsstelle nicht in eine Zustandigkeit hineinzwingen, hierfur waren im Rahmen einer Feststellungsklage (bei Vorliegen der brigen Voraussetzungen) allein die Gerichte zustandig.



Die Frage, welche Leistungen der pdagogischen Fachkrfte wie vergtet werden, wird Gegenstand der zwischen den Beteiligten abzuschlieenden Leistungs- und Vergtungsvereinbarung bzw. des Schiedsverfahrens sein.



Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 197a Abs. 1 SGG](#), [§ 154 Abs. 1 VwGO](#).

Â

Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 06.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024